

Herr Müller regt mit Schreiben vom 06.05.2005 an, im Rahmen einer Richtlinie bzw. Durchführungsanweisung Eckpunkte für das Wohngeld für Bezieher von ALG II-Leistungen festzulegen.

Mit In-Kraft-Treten der Arbeitsmarktreformen zum 01.01.2005 besteht für Leistungsbezieher nach dem SGB II (und SGB XII) jedoch kein Anspruch auf Wohngeld mehr. Herr Müller meint offensichtlich die Kosten der Unterkunft.

Leistungen für Unterkunft und Heizung werden gem. § 22 Abs. 1 SGB II in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen erbracht, soweit diese angemessen sind. Soweit die Aufwendungen für die Unterkunft den der Besonderheit des Einzelfalles angemessenen Umfang übersteigen, sind sie als Bedarf solange zu berücksichtigen, wie es dem Hilfebedürftigen nicht möglich oder zuzumuten ist, durch einen Wohnungswechsel, durch Vermieten oder auf andere Weise die Aufwendungen zu senken, in der Regel jedoch längstens für sechs Monate.

Zu den Punkten 1 bis 7 im Schreiben des Herrn Müller wird wie folgt Stellung genommen:

1. Die Möglichkeit die Unterkunftskosten durch Vermieten oder auf andere Weise abzusenken, besteht schon heute qua Gesetz (§ 22 Abs. 1 SGB II).
2. Eine solche Regelung könnte –nach eingehender Prüfung- in die noch zu erstellenden Richtlinien aufgenommen werden.
3. Rechtlich ist eine solche Vorgehensweise nicht gedeckt. Vielmehr wird vom Hilfebedürftigen erwartet, dass er baldmöglichst seine Unterkunftskosten auf das angemessene Maß begrenzt.
4. Ein genereller Ausschluss ist im Gesetz nicht geregelt. Aufgrund der Besonderheit des Einzelfalles (Familiengröße, Alter, Behinderung) können unangemessene Kosten der Unterkunft übernommen werden. Dies trifft z.B. für eine schwerstbehinderte Person zu, der ein Umzug von ärztlicher Seite nicht mehr zuzumuten ist.
5. Eine solche rechtliche Möglichkeit sieht das SGB II nicht vor.
6. Nach § 22 Abs. 1 SGB II können unangemessene Unterkunftskosten längstens für sechs Monate als Bedarf anerkannt werden. Aufgrund der Besonderheit des Einzelfalles kann hiervon abgewichen werden, so z.B. für den Fall, dass der Hilfebedürftige bzw. die Bedarfsgemeinschaft nachweislich keinen angemessenen Wohnraum findet. Für pauschale „Karenzfristen“ von 1 Jahr und mehr lässt das Gesetz keinen Spielraum zu.
7. Um auch zukünftig eine sachgerechte Beurteilung der Angemessenheit von Unterkunftskosten im Bereich des Rhein-Sieg-Kreises sicher zu stellen, werden aktuell entsprechende Richtlinien vorbereitet. Eine Umsetzung zum 01.07.2005 ist aufgrund der umfangreichen Thematik nicht möglich.